

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4207**

A09, A14



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

19.09.2016

# Stellungnahme

im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27.09.2016

zum Antrag der CDU Fraktion

**Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken - mehr Sicherheit ermöglichen**

LT-Drs. 16/12121

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

LT-Drs. 16/12361



## **A. Rechtliche Hürden für polizeiliche Videoüberwachung senken – mehr Sicherheit ermöglichen (Drs. 16/12121)**

Der Antrag der CDU-Fraktion hat zum Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen des § 15 a PolG NRW zu verändern.

Zu § 15a PolG NRW hat sich die GdP bereits bei Verlängerung im Jahr 2013 kritisch geäußert. Die tatbestandlich enge Fassung halten wir aufgrund der Eingriffsintensität weiterhin für richtig. Wichtiger aus Sicht der GdP ist es, dass die Polizei in der Lage ist, kurzfristig und anlassbezogen eine vorübergehende Datenerhebung auch dann durchzuführen, wenn zwar Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, die weiteren Voraussetzungen von §15 PolG NRW aber nicht vorliegen.

Darüber hinaus hat die GdP bereits im Rahmen der Anhörung des Landtags zur Drs. 16/2256 in ihrer Stellungnahme 16/721 vom 06.05.2013 vorgeschlagen, einen neuen §15c einzuführen, um den Einsatz optisch-technischer Mittel im Rahmen des Objektschutzes zu ermöglichen. Dies würde dazu führen, dass im unmittelbaren Umfeld gefährdeter Objekte eine Videoüberwachung auch dann durchgeführt werden kann, wenn es noch nicht zu Straftaten gekommen ist. Vor dem Hintergrund der gesteigerten terroristischen Bedrohungslage halten wir an diesem Vorschlag ausdrücklich fest.

Im Sinne des Antrags der CDU-Fraktion bleibt festzuhalten, dass eine Ausweitung der Videoüberwachung nur dann zu einer Verringerung von Kriminalität führt, wenn sie mit einer polizeilichen Einsatzkonzeption hinterlegt ist, durch die sichergestellt wird, dass nicht nur festgestellte Straftaten verfolgt, sondern auch im Vorfeld verhindert, bzw. im Versuchsstadium unterbrochen werden können.

## **B. Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes NRW (Drs. 16/12361)**

### **§ 6a PolG NRW Kennzeichnungspflicht**

Die mit § 6a Absatz 3 des Entwurfs beabsichtigte Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte (PVB) in NRW war bereits Gegenstand eines Mitbestimmungsverfahrens. Die Einführung einer anonymisierten individualisierten Kennzeichnungspflicht für PVB in Bereitschaftspolizei- und Alarminheiten hat die Einigungsstelle als letzte Instanz dieses Mitbestimmungsverfahrens am 23.11.2015 mit guten Gründen abgelehnt.

Dass eine identische Regelung jetzt über den Landtag eingeführt werden soll, bedeutet aus Sicht

# Stellungnahme

Anhörung Innenausschusses des Landtags

27.09.2016



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

der GdP, dass die regierungstragenden Fraktionen dem demokratischen Regelwerk der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst eben nur dann vertrauen, wenn dabei das aus ihrer Sicht richtige Ergebnis herauskommt.

Die GdP lehnt eine Kennzeichnungspflicht für PVB unabhängig davon ab, ob sie durch einen Erlass oder ein Gesetz eingeführt werden soll. Die Maßnahme ist aus Sicht der GdP weder erforderlich, noch ist der damit verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verhältnismäßig im engeren Sinn. Vor dem Hintergrund des auch in diesem Gesetzentwurf mehrfach herausgestellten hohen Vertrauens, das Polizeivollzugsbeamte in der Bevölkerung genießen und der ständig steigenden Anzahl gewalttätiger Übergriffe gegen Polizeivollzugsbeamte erscheint uns das Erfordernis einer Kennzeichnungspflicht auch nicht folgerichtig. Es stellt aus unserer Sicht einen Widerspruch in sich dar.

Die Erfahrungen mit einer Kennzeichnungspflicht in anderen Bundesländern deuten zudem darauf hin, dass diese auch nicht zur Erreichung des angestrebten Ziels einer „Verbesserung des Vertrauens in die Polizei“ geeignet ist. In keinem Fall hat die Kennzeichnungspflicht dazu geführt, dass die Identifizierung von PVB in Ermittlungsverfahren erleichtert und verbessert wurde.

Im Ergebnis hat die damit einhergehende grundsätzliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Beamtinnen und Beamten wegen der Kennzeichnung keine sachliche Rechtfertigungsgrundlage. Auf die Einführung ist zu verzichten.

Die Kennzeichnungen sind kein Symbol für Offenheit und Transparenz polizeilichen Handelns, sondern sind Ausdruck einer tiefen und einseitigen Misstrauenskultur gegenüber den PVB. Mit Verweis auf die bekannte Studie zur Gewalt gegen PVB entsteht mit Einführung der individualisierten anonymisierten Kennzeichnung der Eindruck bei den Polizeibeamten/innen, dass sie einem Generalverdacht ausgesetzt und Opfer zu Tätern gemacht werden.

Bis heute liegen keine validen Erkenntnisse vor, dass sich die Anzahl von Strafanzeigen gegen Polizeibeamte/innen mit Einführung der Kennzeichnungspflicht in anderen Bundesländern verändert oder gar erhöht haben. Sachbeweise in Strafanzeigen basieren größtenteils auf individuell gefertigten privaten Aufnahmen mit Mobiltelefonen. Dasselbe gilt auch für die Anzahl von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen PVB.

Auch liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit sich die Anzahl der aufgrund von Bürgerbeschwerden eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte/innen mit Einführung der Kennzeichnungspflicht erhöht oder sonst wie verändert hat.

Die bis auf kleine Gruppen heruntergebrochene taktische Kennzeichnung ist in der Praxis ausreichend. Innerhalb einer taktischen Gruppe (fünf Personen) sind weitere Unterscheidungen aufgrund sog. Funktionspatches möglich, durch die Sonderfunktionen innerhalb der Gruppe kenntlich gemacht werden. Selbst wenn durch den Einsatzhelm das Gesicht der Einsatzkräfte verdeckt wird, sind Unterscheidungen und somit Identifizierungen durch die unterschiedliche Körperkonstitutionen, etc. möglich.



## § 15c PolG - Probelauf Bodycam

Der Einsatz sogenannter Bodycams in NRW ist bereits wiederholt durch den Landtag beraten worden. Es ist aus Sicht der GdP ausdrücklich zu begrüßen, dass auch die regierungstragenden Fraktionen jetzt eine Rechtsgrundlage für einen Probelauf in NRW schaffen wollen. In diesem Zusammenhang hat die GdP ihre ausdrückliche Unterstützung für den Einsatz von Bodycams bereits in der Stellungnahme 16/2467 sowie in der Anhörung des Innenausschusses vom 13.01.2015 dargestellt. Hier hat die GdP auch drei Eckpunkte für einen Probelauf in NRW skizziert:

1. Einsatz nur offen und anlassbezogen durch die mit der Kamera ausgestatteten Beamtinnen und Beamten
2. Unmittelbare Löschung der Daten zu Dienstende, wenn sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden.
3. Entscheidung über die Löschung oder Speicherung von Daten nach dem Vier-Augen-Prinzip

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf entspricht dem zweiten Eckpunkt nicht, da er im neuen § 15c Abs.2 Satz 1 eine zweiwöchige Speicherfrist der Daten vorsieht. Das ist aus Sicht der GdP nicht nachvollziehbar, da regelmäßig bereits unmittelbar nach Schichtende klar ist, ob angefertigte Aufnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind, oder nicht. Aus diesem Grund gehen die in der Gesetzesbegründung genannten Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland genau diesen Weg.

Der Landesgesetzgeber in NRW hat in § 15 b S. 2 PolG NRW, der dem Eigenschutz der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten und dem Schutz Dritter dient, eine Frist zur Löschung am „Tag nach dem Anfertigen“ festgeschrieben. Diese Frist halten wir für angemessener. Der Tatbestand des im Entwurf vorgeschlagenen neuen § 15 c PolG NRW ist unseres Erachtens eher dem des § 15 b PolG NRW vergleichbar, als dem des § 15 a PolG, der eine 14tägige Speicherfrist vorsieht.

Auch der Bundesgesetzgeber geht, anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf unterstellt, nicht grundsätzlich von einer Speicherfrist von dreißig Tagen aus. Eine Speicherfrist von 30 Tagen lässt das BPolG nur dann zu, wenn die Aufnahmen im unmittelbaren Umfeld kritischer Infrastruktur und Regierungsinstitutionen oder zur Erkennung unerlaubter Grenzübertritte bzw. zum Schutz der Sicherheit an der Grenze entstehen. Die Speicherfrist von 30 Tagen nach § 27 S.2 BPolG ergibt sich mithin aus dem Charakter der geschützten Objekte und dem gesteigerten Aufklärungsinteresse bei staatsfeindlichen Straftaten. Soweit technische Mittel zur Eigensicherung eingesetzt werden, sieht auch das BPolG in § 28a eine unmittelbare Löschung vor.

Eine Speicherfrist von 14 Tagen unabhängig davon, ob die erfassten Daten zur Strafverfolgung benötigt werden oder nicht, lehnt die GdP daher ab. Der Gesetzgeber sollte sich dem Abwägungsergebnis der genannten Bundesländer und des Bundes anschließen, die bei einem Einsatz zur Eigensicherung eine unmittelbare Löschung nicht zur Strafverfolgung benötigter Daten vorsehen. Das ergibt sich im Übrigen auch aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

# Stellungnahme

Anhörung Innenausschusses des Landtags

27.09.2016



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

Eine grundsätzliche Speicherung angefertigter Aufnahmen über 14 Tage erweckt darüber hinaus den Eindruck, dass es dem Gesetzgeber vorliegend weniger um eine bessere Eigensicherung der Einsatzkräfte, als vielmehr um eine leichtere Überprüfung polizeilichen Verhaltens durch Dritte geht. Dem berechtigten Interesse einer Verfolgung und Ahndung von Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern wird jedoch bereits dadurch Rechnung getragen, dass Daten nur nach dem Vier-Augen-Prinzip gelöscht werden können.

Eine darüber hinausgehende Speicherung der Daten kann nur als Ausdruck tiefen Misstrauens in die Professionalität polizeilichen Handelns verstanden werden. In der Praxis wird die lange Speicherfrist die Akzeptanz der Bodycam bei Einsatzkräften erschweren und bedeutet eine schwere Hypothek für einen Probelauf in NRW.